

53. Längst die Frist des § 2082 BGB., solange der Pflichtteilsberechtigte, der in einer letztwilligen Verfügung übergegangen ist (§ 2079), letztere für ungültig hält?

IV. Zivilsenat. Ur. v. 20. September 1923 i. S. R. (Bekl.) w. R. (Kl.). IV 520/22.

I. Landgericht Aachen. — II. Oberlandesgericht Köln.

Der Viehhireibesitzer Franz Jakob K. in A. errichtete am 7. Februar 1916 in zwei Exemplaren ein eigenhändiges Testament, in dem er seine vier Kinder aus der Ehe mit seiner ersten, im Jahre 1912 verstorbenen Frau — die Beklagten — zu Erben einsetzte. Am 21. Dezember 1917 heiratete er die jetzige Klägerin. Er starb am 30. April 1919; am 30. Mai 1919 wurde das Testament vom Nachlassgericht eröffnet. Die Klägerin hat das Testament, weil sie

darin übergangen ist, auf Grund des § 2079 BGB. am 15. Mai 1920 durch Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht angefochten. Die Beklagten wollen der Klägerin nur das Pflichtteilsrecht zubilligen, während die Klägerin der Ansicht ist, daß sie zu  $\frac{1}{4}$  gesetzliche Mit-erbin ihres verstorbenen Mannes geworden ist. Auf Feststellung dieses Erbteils hat sie Klage erhoben. Das Landgericht wies die Klage ab, das Oberlandesgericht gab ihr statt. Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

#### Gründe:

In dieser Instanz dreht sich der Streit der Parteien lediglich um die Frage, ob die Klägerin das Testament ihres Mannes rechtzeitig angefochten hat. Das Berufungsgericht hat die Frage mit folgender Begründung bejaht: Nach § 2082 BGB. beginne die Jahresfrist, innerhalb deren die Anfechtung erfolgen müsse, mit dem Zeitpunkt, in welchem der Anfechtungsberechtigte von dem Anfechtungsgrunde Kenntnis erlangt habe. Wolle man diese Frist mit dem Tage beginnen lassen, an welchem die Klägerin nach dem Tode ihres Mannes erfuhr, daß dessen Testament noch vorhanden sei, so würde die Frist verstrichen sein. Denn die Klägerin habe zur Zeit des Todes, also am 30. April 1919 gewußt, daß das eine Testamentsexemplar noch im Schrank gelegen habe. Zur Kenntnis des Anfechtungsgrundes sei aber das Wissen vom Tode des Erlassers und vom Vorliegen eines Testaments nicht immer genügend. Im vorliegenden Falle sei bewiesen, daß Franz Jakob K. sein Testament wegen seiner Wieder-  
verheiratung für hinfällig gehalten, daß er dies der Klägerin erklärt und sie beauftragt habe, die Testamentsurkunden zu vernichten. Auf Grund dieser Tatsachen habe die Klägerin zu der irrigen Rechtsansicht gelangen müssen, daß das Testament nichtig sei und gar nicht mehr angefochten zu werden brauche, und in dieser Ansicht sei sie offenbar durch ihren Rechtsbeistand Justizrat L. erhalten worden. Darauf, daß möglicherweise noch eine Anfechtung des Testaments durch Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht nötig sei, sei die Klägerin unstreitig erst im April 1920 durch den damaligen Vertreter von L., Referendar V., hingewiesen worden. Frühestens mit der Empfangnahme dieses Hinweises könne daher von einer Kenntnis des Anfechtungsgrundes gesprochen werden, sodaß die Anfechtungsfrist am 15. Mai 1920 noch lange nicht abgelaufen sei. . .

Dieser von der Revision bekämpften Auffassung ist im Ergebnis beizutreten. Den Anfechtungsgrund im Sinne des § 2082 bilden die das Anfechtungsrecht begründenden Tatsachen. Besterer Ausdruck findet sich im § 1785 des I. Entwurfs. Ein Antrag, statt dessen „Anfechtungsgrund“ zu setzen, wurde von der II. Kommission abgelehnt, die Fassung des Entwurfs wurde ausdrücklich gebilligt (Prot. Bd. 5

§. 68 III, A). Wie trotzdem § 2082 Abs. 2 seine jetzige Fassung erlangt hat, ist aus den Protokollen nicht ersichtlich. Wahrscheinlich ist die Änderung erfolgt, um die Vorschrift mit dem von der Kommission eingefügten jetzigen § 121 in Einklang zu bringen. Jedenfalls ist sachlich an der Begriffsbestimmung, wie sie der Entwurf I enthielt, nichts geändert. Im Falle des § 2079 BGB. wird das Anfechtungsrecht des Pflichtteilsberechtigten begründet durch das Vorhandensein eines gültigen Testaments, in dem er nicht bedacht ist. Solange er also der Auffassung ist, die letztwillige Verfügung sei ungültig, fehlt ihm die Kenntnis des Anfechtungsgrundes. Eine andere Frage ist es, ob die Frist erst dann zu laufen beginnt, wenn der Pflichtteilsberechtigte von seinem Anfechtungsrecht Kenntnis erlangt, wenn er also erfährt, daß er, um das Testament zu beseitigen, die Anfechtung dem Gericht gegenüber erklären muß. Diese beiden Fragen hält die Revision nicht auseinander. Die letztere Frage ist zu verneinen. Das Anfechtungsrecht liegt außerhalb des Bereichs des Anfechtungsgrundes, der Anfechtungsgrund bringt das Anfechtungsrecht zur Entstehung. Inwiefern diese Rechtsauffassung, wie die Revision meint, zu unerträglichen Folgerungen führen soll, ist nicht einzusehen. Sie sagt, es komme dann allemal darauf an, ob eine Partei es für notwendig befunden habe, Rechtsbelehrung einzuholen und ob sie dabei auch richtig belehrt worden sei. In der Tat kann es darauf ankommen. Das Gesetz setzt hier für den Fristbeginn „Kenntnis“, d. h. zuverlässiges Erfahren der in Betracht kommenden Umstände voraus (RG. bei Gruchot Bd. 59 S. 481). Der Umstand, daß die Partei infolge Fahrlässigkeit Kenntnis nicht erlangt hat, schadet ihr nach § 2082 nicht (anders in den Fällen der §§ 122 Abs. 2, 123 Abs. 2, 142 Abs. 2 u. a.). . .